



Marktgemeinde Senftenberg

A-3541 Senftenberg, Neuer Markt 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Senftenberg hat in seiner Sitzung am 28. März 2007 folgende

Friedhofsordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Senftenberg

beschlossen.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- 1) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Abfahrschale, Leichenkammer) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- 2) Der Gemeinde obliegen die Herstellung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes und deren Erhaltung.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Gemeinde besorgt.
- 4) Die Friedhofsangelegenheiten werden vom Gemeindeamt Senftenberg wahrgenommen.

§ 2

Grabarten

Der Friedhof verfügt über Erdgrabstellen und gemauerten Grabstellen (Grüfte und Urnennischen), wie sie in der jeweils aktuellen Friedhofsgebührenordnung festgehalten sind.

§ 3

Gräberverzeichnis – Übersichtsplan

Bei der Friedhofsverwaltung liegen ein Gräberverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten hervorgeht, sowie ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

§ 4

Benützungsrcht an einer Grabstelle

- 1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- 2) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid hat den Namen des Benützungsberechtigten, den Friedhof, die Grabstelle, die Grabart und den Zeitpunkt des Ablaufes des Benützungsrchtes zu enthalten.
- 3) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrcht einer anderen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- 4) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen den Eintritt in das Benützungsrcht binnen dreier Monate zu beantragen. Die Gemeinde hat entsprechend der im § 9 Abs. 2) genannten Reihenfolge das Benützungsrcht zuzuerkennen. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrcht Gebrauch, ist das Benützungsrcht von der Gemeinde mit Bescheid jener Person zuzuerkennen, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.
- 5) Der Antrag auf Zuweisung einer Grabstelle darf bei Gemeindemitgliedern oder langjährigen ehemaligen Gemeindemitgliedern sowie bei Personen, deren Todesfall im Gemeindegebiet eingetreten ist oder in deren eigener Gemeinde kein Friedhof vorhanden ist, nicht abgelehnt werden.

§ 5

Inhalt und Dauer des Benützungsrchtes

- 1) Das Benützungsrcht kann einer oder mehrerer Personen zustehen.
- 2) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegatte haben Anspruch auf Beisetzung in der Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten.
- 3) Die Entrichtung der Grabstellengebühr (siehe Friedhofsgebührenordnung) berechtigt zur Benützung der Erdgrabstelle auf die Dauer von 10 Jahren. Bei gemauerten Grabstellen beträgt die Dauer des Benützungsrchtes erstmals 30 Jahre mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei Erdgrabstellen. Die Fristen sind stets von dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn zu rechnen.
- 4) Die Gemeinde hat mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrchtes die benützungsberechtigte Person schriftlich zu verständigen. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes, hat die Gemeinde eine Verständigung durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof vorzunehmen.

§ 6

Erneuerung des Benützungsrertes

- 1) Das Benützungsrereht verlängert sich jeweils um weitere zehn Jahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem das geltende Benützungsrereht erlischt, entrichtet.
- 2) Bei gemauerten Grabstellen ist mit Ausnahme des Falles, dass der Friedhof aufgelassen wird, eine mindestens dreimalige Erneuerung des Benützungsrertes zuzulassen.
- 3) Eine Erneuerung des Benützungsrertes kann ferner vom Bürgermeister abgelehnt werden, wenn während der letzten Jahre des abgelaufenen Benützungsrereitrraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlosten Zustand belassen worden war.
- 4) Bei Erlöschen des Benützungsrertes muss die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgelallen“ kennzeichnen und den Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmachen.

§ 7

Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle

- 1) Grabstellen sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Benützungsrertes entsprechend der Würde des Ortes auszugestalten.
- 2) Die Errichtung eines Grabdenkmales ist an die Bewilligung des Bürgermeisters gebunden. Dem Ansuchen um eine solche Bewilligung ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen.
- 3) Die Bewilligung kann versagt werden, wenn das geplante Denkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht, ferner, wenn das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde.
- 4) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nur mit vorheriger Bewilligung der Gemeinde gestattet.
- 5) Das Aufstellen unpassender Gefäße zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

§ 8

Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern

Bei Baufälligkeit oder Verwahrlosung der Grabanlage oder Gruftanlage hat die benützungsberechtigte Person über Aufforderung der Gemeinde in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten für ihre Instandsetzung zu sorgen.

§ 9 Bestattungspflicht

- 1) Jede Leiche ist nach Ablauf von zwei und vor Ablauf von vier Tagen nach Ausstellung des Todesbescheinigung zu bestatten. Sind geeignete Kühlmöglichkeiten vorhanden, ist die Leiche vor Ablauf von vierzehn Tagen nach Ausstellung des Todesbescheinigung zu bestatten.
- 2) Die nahen Angehörigen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 1. Ehegatte oder Ehegattin
 2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin
 3. Kinder
 4. Eltern
 5. die übrigen Nachkommen
 6. die Großeltern
 7. die Geschwister

§ 10 Leichenkammer, Aufbahrungshalle, Leichentransport

- 1) Nach Ausstellung der Todesbescheinigung ist die Leiche in eine Aufbahrungshalle oder Leichenkammer zu überführen.
- 2) Auf dem Friedhof muss zumindest eine Aufbahrungshalle bzw. Leichenkammer vorhanden sein, die regelmäßig zu reinigen und mit geeigneten oberflächen-aktiven Desinfektionsmitteln zu desinfizieren ist.
- 3) Die Aufbahrungshalle muss so gestaltet sein, dass in ihr die Aufbahrung von Leichen und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten möglich sind. Sie muss hinsichtlich Größe und Ausstattung den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.

§ 11 Beerdigung, Enterdigung und Überführung

- 1) Die Beerdigung einer Leiche (Beisetzung einer Urne) auf dem Friedhof bedarf der Bewilligung der Gemeinde. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn in der Grabstelle die zulässige Anzahl von Leichen bereits beigesetzt ist.
- 2) Die Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.
- 3) Das Öffnen und Schließen von Gräbern, Grüften und Urnengräbern, sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen sind nur dem von der Gemeinde bestellten Personal gestattet.
- 4) Die Mindestruhefrist beträgt zehn Jahre. Innerhalb der Mindestruhefrist soll eine Leiche unverändert in ihrer Begräbnisstätte verbleiben.
- 5) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.

§ 12 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.
Insbesondere ist nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
 - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, mit Ausnahme im Zuge der im Abs. 2 angeführten Tätigkeiten,
 - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
 - d) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde);
 - e) das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen;
 - f) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- 2) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 13 Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung mit Geld bis € 72,62, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Bürgermeister Karl Steger